



# WID - PLENUM Kompakt

54. Plenarsitzung | 22. März 2018

1. **Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften**
  2. **Förderung von Kommunalinvestitionen**
  3. **Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**
  4. **Landesdatenschutzgesetz**
  5. **Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden**
  6. **Ganztagsschulen**
  7. **Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz**
- 

## 1. Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften

Den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/5104) behandelt der Landtag am Donnerstag in **zweiter Beratung**.

Der Entwurf dient der Anpassung an die unionsrechtlichen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und an das novellierte Bundesgesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). So soll die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Die landesrechtlichen Vorschriften zu den Umweltprüfungen bleiben, von den aktualisierenden oder klarstellenden Regelungen abgesehen, inhaltlich unverändert.

## 2. Förderung von Kommunalinvestitionen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ (Drs. 17/5175) ist am Donnerstag Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der Entwurf beinhaltet Anpassungen an bundesrechtliche Bestimmungen. So wurde der Förderzeitraum für Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um zwei Jahre verlängert. Zudem wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds von 3,5 Milliarden Euro auf 7 Milliarden Euro aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Millionen Euro erhält, soll nach Angaben der Landesregierung zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingesetzt werden.

Der Entwurf passt die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms in das Landesrecht ein und schafft eine rechtliche Möglichkeit, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen „KI 3.0“ des Landes zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften einsetzen zu können.

## 3. Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Der Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes“, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/5490), ist am Donnerstag Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Durch das Gesetz soll das fachlich zuständige Ministerium auf Qualitätsindikatoren Einfluss nehmen können, die zukünftig für die Krankenhausplanung relevant sein werden (sogenannte planungsrelevante Qualitätsindikatoren).

Die Qualität der medizinischen Versorgung findet bei der Krankenhausfinanzierung Berücksichtigung. Zu diesem Zweck wurden und werden planungsrelevante Qualitätsindikatoren entwickelt. Werden sie in einem Krankenhaus erheblich oder über einen längeren Zeitraum verletzt, so kann der Anspruch auf finanzielle Förderung durch den Staat entfallen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss, oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen, gibt per Beschluss Empfehlungen zu den Qualitätsindikatoren ab. Die Empfehlungen werden automatisch und ohne weitere Beteiligung des Landes Bestandteil des Krankenhausplanes und damit Grundlage für den Anspruch auf staatliche Förderung, sofern die Geltung durch Landesrecht nicht ganz oder teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes soll dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Möglichkeit gegeben werden, Qualitätsindikatoren auszuschließen, einzuschränken oder hinzuzufügen. Auf diese Weise sollte, so die Landesregierung, die Planungshoheit des Landes gewährleistet und die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der Entscheidung des Ministeriums soll ein Bericht im zuständigen Landtagsausschuss vorausgehen. Außerdem soll der Ausschuss für Krankenhausplanung beteiligt werden. Dies, so die Gesetzesbegründung, diene der Transparenz und stelle sicher, dass alle relevanten Akteure des Gesundheitswesens auf Landesebene einbezogen würden. Eventuelle Fehlentwicklungen in Fachgebieten oder eine Gefährdung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in einer Region könnten so verhindert werden.

#### 4. Landesdatenschutzgesetz

Den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes (Drs. 17/5703) behandelt der Landtag am Donnerstag in **erster Beratung**.

Grund für die geplante Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes sind Anpassungen im Hinblick auf die **EU-Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 gilt (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Zwar gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht. Die DSGVO erhält jedoch Öffnungsklauseln mit Regelungsoptionen und -aufträgen für den nationalen Gesetzgeber. Spezielle Öffnungsklauseln für gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen beispielsweise die Ausgestaltung des Medienprivilegs (Art. 85 DSGVO), den Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DSGVO) und die Verarbeitung zu Archivzwecken, wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO).

Mit dem Entwurf sollen der DSGVO widersprechende Regelungen aufgehoben und die Regelungsaufträge durch den Landesgesetzgeber erfüllt werden. Der Entwurf sieht vor, darüber hinausgehende Regelungsoptionen so zu nutzen, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes Rheinland-Pfalz - insbesondere hinsichtlich der materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung - soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann.

Die Landesregierung rechnet bei Umsetzung des neuen Landesdatenschutzgesetzes nicht mit **Mehrkosten** gegenüber dem bisherigen Gesetz. Neue Anforderungen und Instrumentarien, die Kosten verursachen könnten, ergäben sich vielmehr unmittelbar aus der DSGVO (Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung, Erweiterung der Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person). Bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehe im Zusammenhang mit der DSGVO und weiteren gesetzlich bedingten Aufgabenzuweisungen ein erhöhter Personalbedarf. Im Doppelhaushalt 2017/2018 seien hierfür bereits vier neue Stellen etatisiert worden, für den Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 seien fünf weitere Stellen vorgesehen.

#### 5. Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden

Die Entwürfe von Landesgesetzen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg (Drs. 17/5678) sowie der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau (Drs. 17/5688) sind am Donnerstag gesondert Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Der erste, von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf sieht die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde** mit dem Namen „**Saarburg-Kell**“ aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Saarburg sein. Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt wird mittel- bis längerfristig Einsparungen von 15 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 zu erreichen. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Der zweite, von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf betrifft die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde** mit dem Namen „**Bad Ems-Nassau**“ aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019, deren Sitz die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems sein soll. Angestrebt werden mit dem Zusammenschluss mittel- bis langfristig Kosteneinsparungen in Höhe von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015. Aus Anlass des Zusammenschlusses auf einvernehmlicher Basis soll der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt werden.

## 6. Ganztagschulen

Auf Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs.17/5641) wird die Große Anfrage zu dem Thema „Erfolgsmodell ‚Ganztagschule in Angebotsform‘“ (Drs. 17/4736, Drs. 17/5139) am Donnerstag im Landtag besprochen.

In ihrer Antwort teilt die Landesregierung mit, dass sich die Zahl der Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz seit dem Beginn des Programms zum Ausbau von Ganztagschulen im Jahr 2002 in etwa vervierfacht habe. 50 Prozent der Gymnasien, über 81 Prozent der Realschulen plus, 89 Prozent der Integrierten Gesamtschulen und 95 Prozent der Förderschulen sind nach den vorgelegten Zahlen Ganztagschulen. Über 81 Prozent der Grundschulen haben ein Ganztagsangebot. Neben Ganztagschulen in verpflichtender Form, so die Landesregierung, gebe es in Rheinland-Pfalz Ganztagschulen in Angebotsform und in offener Form. Die ersten beiden Ganztagschulformen zeichneten sich durch eine enge Verzahnung von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Bereich aus, letztere durch ein Betreuungsangebot am Nachmittag. Das Land habe für den Ausbau der Ganztagschulen seit dem Start des Programms im Jahre 2002 Mittel von über 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung informiert mittels angehängter Tabellen über Ganztagsangebote in den einzelnen Kommunen, die Verwendung der Fördermittel, pädagogische Konzepte und Organisationsmodelle der Ganztagschule in Angebotsform, außerschulische Partner der Gesamtschulen und über die Verwendung des Fortbildungsbudgets. Weitere Ausführungen betreffen unter anderem den Personalschlüssel für pädagogisches Personal, Qualität und Kosten des Mittagessens und die wissenschaftliche Begleitung des Projekts.

Die Ganztagschule leiste einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so die Landesregierung. Sie stelle - unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses - ein breites Spektrum kultureller, musischer, sportlicher und lernanregender Angebote bereit. Eltern zahlten keine Teilnahmegebühren. Auf diese Weise leiste die Ganztagschule auch einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit. Entsprechend der Zielbestimmung im Koalitionsvertrag wolle die Landesregierung weitere Ganztagschulen schaffen.

## 7. Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz

Am Donnerstag wird zudem auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5677) ihre Große Anfrage (Drs. 17/3998, Drs. 17/4381) zur Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz im Landtag besprochen.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage ergibt sich, dass die Eingliederungshilfe mit dem von dem Bundestag beschlossenen Bundesteilhabegesetz aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst wurde. Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestimmten die Länder die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, so die Landesregierung. Dies müsse bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgt sein.

Die Bestimmung des zukünftig zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe erfolge durch Landesgesetz. Dieses Landesgesetz solle zeitnah den dafür zuständigen Gremien zugeleitet werden. Es sei geplant, dass das Landesgesetz im **Sommer 2018** in Kraft treten könne.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie komme nach eingehender Bewertung aller Argumente zu dem Ergebnis, dass zukünftig folgende Trägerschaft der Eingliederungshilfe zielführend und sachgerecht sei:

- Für **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** sollen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig sein.
- Für **volljährige Menschen mit Behinderungen** soll das Land zuständig sein, die Kommunen werden aber zur Aufgabendurchführung und - wie bisher - zur teilweisen Finanzierung herangezogen.

Aufgrund der Verknüpfung zur Jugendhilfe und verbundenen ähnlichen Angeboten im Kindertagesstätten- und Schulbereich werde eine kommunale Verantwortung bei den minderjährigen Menschen mit Behinderungen für zielführend gehalten. Demgegenüber solle bei volljährigen Menschen mit Behinderungen das Land die Eingliederungshilfe steuern und gestalten. Das Land werde Strukturgeber bei der Angebots- und Fallsteuerung, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten. Das Land mache sich die vorhandene fachliche Kompetenz der Kommunen zu eigen und ziehe sie zur Aufgabenerledigung heran. Bei dieser Heranziehung verblieben beim Land unter anderem Fragen der Rahmenvereinbarungen, Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Controlling der Zweckausgaben.